

Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie die Ortschaftsteilräte) der Stadt Hildburghausen

(Fassung mit Einarbeitung der 1. Änderung der GO vom 22.03.2010 und der
2. Änderung der GO vom 25.11.2010)
(die Änderungen sind in Fettdruck und unterstrichen hervorgehoben)

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hildburghausen in der Sitzung am 19.08.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll in der Regel einmal im Monat eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zuganges der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens **vier** volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates sowie sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, können wahlweise in der Stadtverwaltung abgeholt bzw. zugesandt oder über das Internet bereitgestellt werden. Bei Bedarf erhalten Stadtratsmitglieder einen Zugang für das Internet. Änderungen zu dieser Verfahrensweise sind durch die Stadtratsmitglieder unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am **vierten** Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtrates oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Die **Ortsteilbürgermeister** haben das Recht, beratend an allen die Belange ihrer Ortschaft betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen / Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordene Angelegenheit Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offen-kundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Genehmigung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis 2 500 € verhängen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Für Beigeordnete und Bedienstete der Stadt gelten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheit bzw. die Geheimhaltungspflichten.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) in nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahmen von Wahlen
- b) Grundstücksangelegenheiten, die der Vertraulichkeit bedürfen
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint
- e) Vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)

In der nichtöffentlichen Sitzung dürfen grundsätzlich nur der Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder anwesend sein, zudem die **Ortsteilbürgermeister** bezogen auf die Belange ihres Ortsteiles und die sachkundigen Bürger als Ausschussmitglieder bezogen auf die Sitzungen der entsprechenden Ausschüsse sowie Vertreter der Aufsichtsbehörden.

Aus sachlichen Gründen gestattet der Stadtrat folgenden anderen Personen die Anwesenheit in der nichtöffentlichen Sitzung:

- Protokollführerin bzw. Stellvertreterin
- Amtsleitern, dessen Amt eine zu beratende Beschlussvorlage erarbeitet hat,
- bzw. dessen Stellvertreter
- Geschäftsführern stadteigener Gesellschaften bei Entscheidungen oder Auskünften zu Angelegenheiten der Gesellschaft
- Stadtkämmerin bzw. Stellvertreter(in)
- Justitiar bzw. Stellvertreter(in)

Beschlussvorlagen, bei denen die Anwesenheit von verwaltungsfremden Personen erforderlich ist, sind an den Anfang der nichtöffentlichen Tagesordnung zu setzen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Soweit in den Ausschüssen der Bürgermeister nicht den Vorsitz führt, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festlegung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann auf weitere Gegenstände durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(5) Bestandteil der Tagesordnung jeder Stadtratssitzung ist eine Bürgerfragestunde, ein Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters mit Informationen über wichtige Angelegenheiten, die die Stadt betreffen, getroffene Eilentscheidungen und Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 2, 3 und 4 der Geschäftsordnung sowie eine Fragestunde für Stadträte und Ortsteilbürgermeister (jeweils max. 30 Minuten).

(6) Die Verteilung von Dokumenten, Unterlagen und Materialien (z. B. Schreiben, Plakate, Tonträger) an die Mitglieder des Stadtrates während der Sitzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Sitzungsleiters.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit anwesend und stimm-berechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu können, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass eine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungsplan gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister, von Fraktionen und Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat bzw. den betreffenden Ausschuss eingereicht werden. Den Beschlussvorlagen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan anzufügen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Einreicher der Vorlage kann bestimmen, wer für ihn die Vorlage in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die **Ortsteilbürgermeister** für alle ihre Ortschaft betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller bzw. derselben antragstellenden Fraktion frühestens in 3 Monaten nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm Beauftragten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich max. Zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Als Stadtratsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 2 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Schließung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Zahl der Redner
- j) Begrenzung der Dauer der Rednerzeit
- k) Begrenzung der Aussprache
- l) zur Sache

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 2 Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmung, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Heben der Hand. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- sie leer sind
- sie Zusätze enthalten
- sie den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von 2 Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden. Auf Antrag können Aussagen des Bürgermeisters zu Protokoll genommen werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

Aus zwingenden Gründen (Urlaub, Krankheit) kann die Genehmigung auf die nachfolgende Sitzung verschoben werden.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung soll jedem Stadtrat spätestens mit den Sitzungsunterlagen zur nächsten ordentlichen Stadtratssitzung zugeleitet werden.

Vor Sitzungsbeginn ist die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vergangenen Sitzung zur Einsichtnahme für die Stadträte auszulegen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen in der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

(4) In den Sitzungen des Stadtrates ist die Aufzeichnung des Sitzungsverlaufes mittels Tonträger für die Protokollführung zulässig. Nach Bestätigung der Niederschrift durch den Stadtrat sind die Aufzeichnungen zu löschen.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat mit der Beschlussfassung über die Einzelvorlage.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens **2 Mitgliedern** und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 14 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen
2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben und sonstigen Unternehmen
3. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A
4. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 3 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist;
5. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 19) oder des Bürgermeisters (§ 20) fallen;
6. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
7. Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL über 250.000 €
8. Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach VOF über 200.000 €
9. Erlass, Niederschlagung von Forderungen über 10.000 €
10. Widmung, Bestätigung der Klassifikation, Umstufung oder Einziehung von S Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Benennung und Umbenennung für sie und für städtische Einrichtungen.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse a) bis e) bestehen aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Ausschussmitgliedern. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 2 Abs. 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen, dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschuss-Sitze werden nach dem „Hare-Niemeyer“-Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz für die Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 19 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich, soweit der Ausschuss nichts anderes bestimmt.
Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 40 Abs. 1 ThürKO).
Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 15 dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratsitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung. .

§ 19 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - b) Stadtplanungs- und Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - c) Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - d) Umweltausschuss/Agenda 21, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern
 - f) Umlegungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, davon 2 Stadtratsmitglieder
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanzausschuss (beschließend)

- Vorbereitung einschließlich Vorklärung und Vorberatung der Beschlussvorlagen für die Sitzung des Stadtrates und Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse; § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO gilt entsprechend.
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus, des Gewerbewesens,
- der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der öffentlichen Einrichtungen
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung
- Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen vorstehender Aufgaben anstelle des Stadtrates bis zu einem Gegenstandswert von 25.000 € gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO abschließend entscheiden.
- Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL über 80.000 € bis 250.000 €
- Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach VOF über 50.000 € bis 200.000 €
- Soweit nicht der Bürgermeister gem. § 20 zuständig ist im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:
 - Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben über 15.000 € bis 30.000 € und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 € bis 15.000 € im Einzelfall
 - Stundung von Zahlungsansprüchen der Stadt über 7.000 € unabhängig von der zeitlichen Befristung
 - Erlass, Niederschlagung von Forderungen über 2.500 € bis 10.000 €
 - Festlegung besonderer Grundsätze für Geldanlagen
 - Festsetzung der Höchstbeträge für Geldanlagen ab 2.000.000 €

b) Stadtplanungs- und Bauausschuss

beschließend:

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Hildburghausen gemäß. § 36 Baugesetzbuch
- Bauvoranfragen
- sanierungsrechtliche Genehmigungen, Teilungsgenehmigungen
- Festlegung Prioritätenlisten Straßen- und Gehwegunterhaltung gemäß haushaltsmäßiger Ermächtigung
- Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach VOF über 25.000 € bis 50.000 €

beratend:

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Straßen-, Brücken- und Kanalbau
- Stadtplanung (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Mitwirkung an der Regionalplanung)
- Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben nach dem Städtebauförderungsgesetz
- Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben der Landentwicklung und Dorferneuerung
- Stadtgestaltung und Denkmalpflege
- Erschließungsmaßnahmen sowie Erschließungsbeiträge und Kommunalaufgaben

c) Kultur- und Sozialausschuss

beschließend:

- Entscheidung über die Zahlung von Beihilfen und Zuschüssen an Dritte im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel zur Förderung des Vereinslebens, der Heimatpflege, Selbsthilfegruppen, Städtepartnerschaft

beratend:

- Entwicklung der soziokulturellen städtischen Infrastruktur (Bibliothek, Theater, Schwimmbad etc.)
- Beratung über Planung und Vorbereitung kultureller und sportlicher Veranstaltungen
- Erhaltung und Förderung von Kindertageseinrichtungen
- Soziale Probleme der Bürger
- Kinder- und Jugendarbeit im Freizeitbereich
- Wahrnehmung der Aufgaben des Ausländerbeirates
- Aufgaben der Städtepartnerschaft, Vertretung im Freundschaftsverein

d) Umweltausschuss/Agenda 21 (beratend)

- Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung
- Gewässerbau und Unterhaltung
- Zuständig für die Führung des Agenda 21 Prozesses der Stadt Hildburghausen
- Grünanlagenbau und Unterhaltung (Baumschutzsatzung)
- Stadtförsterei

e) Rechnungsprüfungsausschuss (beratend)

- Er überprüft begleitend die Abwicklung des Haushaltes, deckt Fehler auf, gibt Hinweise und trägt so zu einer besseren Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung bei und führt eigenständig Kontrollen durch.
- Stellungnahme zum Schlussbericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresrechnung, bevor er dem Stadtrat zugeleitet wird;
- Vorbereitung des Entlastungsbeschlusses und dessen Einbringung in den Stadtrat;

- Beratung über die Prüfberichte des örtlichen sowie überörtlichen Rechnungsprüfungsamtes und Prüfberichte anderer Dienststellen (Landesverwaltungsamt, Ministerien etc.);
- Erstellung von Empfehlungen, Anfragen, Berichts- und Beschlussvorlagen für den Stadtrat zu den Prüffeststellungen;

f) Umlegungsausschuss - sondergesetzlich (beschließend)

- Durchführung Grenzregelung gemäß §§ 80 bis 84 mit Ausnahme des § 81 Abs. 2 BauGB
- Die Umlegung wird durch Beschluss des Stadtrates (Umlegungsausschuss nach § 47 des Baugesetzbuches) eingeleitet.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 2 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig.

(4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist. Alle Entscheidungen, die Arbeiter der Stadt betreffen;
4. die Kreditaufnahme als übertragene Angelegenheit (§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 ThürKO) im Rahmen der haushaltsseitigen Ermächtigung und unterrichtet in der darauffolgenden Sitzung den Stadtrat über die erfolgte Kreditaufnahme;
5. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Vollzug der Ortsatzungen;
- die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung;
- der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, (Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 15.000 €, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen);
- Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 5.000 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
Der Bürgermeister informiert den Stadtrat jährlich über den Ausgang abgeschlossener Aktivprozesse.
- die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
- die Bildung von Haushaltsresten;
- die Niederschlagung und der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 €;
- die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 7.000 €;
- Eintragung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten für Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Hildburghausen stehen bzw. für die, die Stadt gegenwärtig Verfügungsberechtigt ist;
- die Festsetzung der Höchstbeträge für Geldanlagen bis 2.000.000 €, die Errichtung von Konten und Depots sowie die Anlegung von Geld (u. a. Rücklagen) bei Geldinstituten;
- die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
- die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 15.000 € und außerplanmäßigen Ausgaben bis in Höhe von 5.000 € jeweils im Einzelfall.
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve, in Anspruch zu nehmen.

(4) Dem Bürgermeister ist die Entscheidung bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach VOB/VOL (§ 31 GemHV) bis **80.000 €**, bei freiberuflichen Leistungen nach VOF bis 25.000 € jeweils im Rahmen der haushaltstechnischen Ermächtigung zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

In der jeweils darauffolgenden Stadtratssitzung ist darüber zu informieren.

§ 21 Sprachform, Änderungen, In- Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen in dieser Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.05.2007 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Hildburghausen, den 20.08.2009

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

- Siegel -

Anlage: Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Hildburghausen vom 22.06.2006